

Nachhaltige Mobilität

441
Zuschuss

Investitionszuschüsse zur **Errichtung von Ladestationen** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Unternehmen (Flottenfahrzeuge) und deren Beschäftigten aus Mitteln des Bundes.

Förderziel

Mit dem Förderprodukt wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen von Unternehmen zum Aufladen gewerblich genutzter Elektrofahrzeuge (Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge) sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Beschäftigten eines Unternehmens gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Ladeinfrastruktur in Unternehmen zu schaffen, damit Unternehmen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Für Vorhaben in Deutschland sind folgende wirtschaftlich tätige Unternehmen antragsberechtigt:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Kommunale Unternehmen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Einzelunternehmer oder Freiberufler

Kommunale Körperschaften (kommunale Gebietskörperschaften, deren unselbstständige Eigenbetriebe und Zweckverbände) können Ihren Antrag im Förderprodukt "Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen" 439) stellen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe "Beihilfe").

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen des Unternehmens in Deutschland.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation (Hardware)
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)



- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Erüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Die Mehrwertsteuer kann mitgefördert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich für das Aufladen unternehmenseigener elektrisch betriebener Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten des Unternehmens vorgesehen.

Nicht gefördert wird die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen gemäß § 2 Absatz 5 Ladesäulenverordnung (LSV) sowie die Errichtung von Ladesäulen an Wohngebäuden oder Ferienobjekten der Beschäftigten und Gesellschafter der Unternehmen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Der Zuschuss beträgt **70% der förderfähigen Gesamtkosten** (Definition der Gesamtkosten siehe unter „Was wird gefördert?“), jedoch maximal **900,00 Euro** pro Ladepunkt. Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens 1.285,71 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Insgesamt ist die Förderung auf **maximal 45.000 Euro je Unternehmensstandort (Investitionsadresse)** beschränkt. Sind unter einer Investitionsadresse mehrere Unternehmen ansässig, so gilt der maximale Zuschussbetrag je Investitionsadresse und Unternehmen.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

1. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/441-zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt "Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Unternehmen" (441) aus. Berücksichtigen Sie bei der Antragstellung, dass die Anzahl der Ladepunkte nach der Antragstellung im Zuschussportal nicht erhöht werden kann. Kommen im Zuge einer Erweiterung des Vorhabens weitere Ladepunkte hinzu, stellen Sie vor dem Beginn dieses Teilvorhabens einen weiteren Antrag im KfW-Zuschussportal. Nur so können Sie die Förderung für die neu hinzugekommenen Ladepunkte in Anspruch nehmen.

2. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Antragsbestätigung der KfW können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen.

3. Reporting durchführen

Nach Inbetriebnahme der Ladestation ist diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter <https://obelis-gewerblich.de> der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW zu melden.

4. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses identifizieren Sie sich und bestätigen im KfW-Zuschussportal die Erfassung der Ladestation in der Online-Plattform OBELIS gewerblich der NOW sowie die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür benötigen Sie die Reporting-ID von der NOW sowie alle Rechnungen über die förderfähigen Leistungen Ihrer Fachunternehmen.

Teil 2: Details zur Förderung

Definition Ladepunkt und Ladestation

- Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Beispiele für Ladestationen sind Wallboxen und Ladesäulen.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Allgemeine Anforderungen an die Ladestation

- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) eines Unternehmens oder von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten des Unternehmens genutzt werden.
- Die Ladestation muss an einem Unternehmensstandort im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte von **bis zu 22 Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt** aufweisen.
- Die Ladestation muss fest an die Stromversorgung angeschlossen werden. Der Anschluss mittels eines CEE-Steckers ist nicht zulässig.
- Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung, sofern eine Drosselung vorgenommen wurde. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme **mindestens sechs Jahre** zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation innerhalb dieses Zeitraums veräußert wird.

Sie finden eine Liste förderfähiger Ladestationen unter www.kfw.de/441-ladestation. Alle in dieser Liste aufgeführten Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen (siehe Teil 3 des Merkblatts). Sofern Sie eine Förderung für eine Ladestation beantragen möchten, die nicht auf der Liste enthalten ist, aber alle aufgeführten Anforderungen erfüllt, kontaktieren Sie bitte vor Antragstellung den Hersteller der Ladestation. Dieser kann sich für die Aufnahme des Modells in die Liste der förderfähigen Ladestationen an die KfW wenden.

Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens vom Zuschussempfänger (bei Unternehmen: Vertretungsberechtigter) zu beantragen. Untervollmachten sind nicht zulässig. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des

Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/441-zuschussportal). Bitte wählen Sie bei der Registrierung "Unternehmen" und im weiteren Prozess das Produkt "Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen" (441) aus. Umfasst Ihr Vorhaben mehrere Investitionsadressen (zum Beispiel mehrere Unternehmensstandorte), stellen Sie bitte für jede Investitionsadresse einen separaten Antrag.

Beihilfe

In diesem Produkt vergibt die KfW unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) (Komponente 1).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren kumuliert 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximale Beträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten und -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/441 unter "Downloads").

Im KfW-Zuschussportal müssen Sie eine De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfewert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Besonderheiten für Mieter und Pächter

Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter oder gepachteter Stellplatz), empfehlen wir, eine Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter und Pächter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Miet- beziehungsweise Pachtobjekt stellen.

Identifizierung

Als Zuschussempfänger (bei Unternehmen: Vertretungsberechtigter) müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben.

Reporting

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation erfassen Sie diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich unter <https://obelis-gewerblich.de> mit der Angabe der Stammdaten (zum Beispiel

Inbetriebnahme-Datum, Errichtungskosten, geplante Nutzung). Sobald Ihre Angaben vollständig sind, wird Ihnen in OBELIS gewerblich die Reporting-ID angezeigt, die Sie für die Auszahlung des Zuschusses im KfW-Zuschussportal benötigen.

Wir empfehlen Ihnen, die Ladestation zeitnah nach ihrer Errichtung in Betrieb zu nehmen und in OBELIS gewerblich zu erfassen.

Zuschuss erhalten – "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) einreichen

Innerhalb von spätestens 18 Monaten ab Antragsbestätigung der KfW muss das Vorhaben abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Sie weisen die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach: Der Zuschussempfänger erfasst die Daten zur installierten Ladestation, bestätigt die Vorhabensdurchführung und lädt alle Rechnungen zu den förderfähigen Leistungen im KfW-Zuschussportal hoch. Der Kauf der Ladestation, die Material- und Installationskosten müssen durch Rechnungen nachgewiesen werden. Rechnungsempfänger muss das antragstellende Unternehmen sein. Bei Antragstellung durch ein gelistetes Installationsunternehmen und Inbetriebnahme der Ladestation durch Beschäftigte des Unternehmens kann neben einer Rechnung eine formlose Bestätigung sowie ein Nachweis über die angefallenen Kosten hochgeladen werden. Weitere Details finden Sie in unserer FAQ auf der Produktseite unter www.kfw.de/441.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung im KfW-Zuschussportal nur mit einer gültigen Reporting-ID der NOW beantragt werden kann (siehe Punkt Reporting).

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

Es gelten folgende **Anforderungen an die Rechnung/en**:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung für die Errichtung und Inbetriebnahme müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die **Rechnungen** über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind **unbar** zu begleichen.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbestätigung sind von Ihnen alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Produktzertifikate der Hersteller,

- Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen,
- Zahlungsnachweise, zum Beispiel Kontoauszüge,
- Stromliefervertrag,
- Bestätigungsschreiben des Netzbetreibers zur erfolgten Abstimmung, ob eine Vereinbarung zur Steuerung der Ladestation(en) im Sinne des §14a EnWG nötig beziehungsweise gefordert ist.

Die KfW behält sich eine jederzeitige **Überprüfung der Nachweise** sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Ladestationen vor.

Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW" (www.kfw.de/441 unter Downloads).

Sonstige Hinweise

Alle Angaben und Erklärungen vom Zuschussempfänger zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant. Die nach diesem Merkblatt gewährte Förderung an Unternehmen ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens werden die Antragsteller auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs und auf die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen und haben die Kenntnisnahme dieser Informationen zu bestätigen. Die Antragsteller unterliegen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Zuschusses auf der Grundlage dieses Merkblatts einer Offenbarungspflicht nach Maßgabe von § 3 SubvG, auf die der Antragssteller bei Gewährung des Zuschusses hingewiesen wird.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/441

Teil 3: Technische Anforderungen an die Ladestation

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
- Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
- Die geförderten Anlagen müssen, soweit technisch durch Vorhandensein eines 3-phasigen Anschlusses möglich, 3-phasig und normgerecht fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind einzuhalten. Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation: Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.
- Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
- Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, so dass zukünftig technisch eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes) und die Integration in ein Energiemanagementsystem ermöglicht werden kann und neue Funktionen (zum Beispiel Netzanschlussleistungsbegrenzung nach § 14 a EnWG Anpassung und Verarbeitung von Steuer- und Tarifsignalen) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway können eine sichere Authentifizierung und Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden.
- Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update), Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu verarbeiten.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Sofern die Ladeeinrichtung mit einem IT-Backend-System kommuniziert, muss die Ladeeinrichtung über ausreichend sichere und standardisierte Kommunikationsschnittstellen an ein IT-Backend angebunden sein. Die ausreichende IT-Sicherheit wird vermutet, wenn die Ladeeinrichtung mindestens das Protokoll TLS1.2 mit kryptografischen Verfahren (oder vergleichbar beziehungsweise höher) nach dem Stand der Technik ermöglicht.
- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.